

**Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im  
Ausbildungsberuf „Immobilienkaufmann/-frau“  
(Ausbildungsordnung vom 14. Februar 2006)**

### **I. Prüfungsbereiche**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gem. § 9 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

<b>Prüfungsbereich</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Prüfungszeit</b>	<b>Höchstpunktzahl</b>
Immobilienwirtschaft	ungebunden	180 Minuten	100 Punkte
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Kaufmännische Steuerung, Dokumentation	gebunden	90 Minuten	100 Punkte
Kundengespräch, Team- besprechung	mündlich	30 Minuten	100 Punkte

### **II. Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht wurde. (Das Ergebnis im Prüfungsbereich Immobilienwirtschaft hat bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses das doppelte Gewicht, es müssen daher mindestens 250 Punkte erreicht worden sein) und
2. die Leistungen mindestens in zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen „ausreichend“ sind (mindestens 50 Punkte) und
3. die Leistungen im Prüfungsbereich Kundengespräch, Teambesprechung mindestens „ausreichend“ sind und
4. die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet werden.

### **III. Mündliche Ergänzungsprüfung**

#### **1. Rechtsgrundlage**

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

Ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung kann demnach in folgenden Fällen gestellt werden:

- 1.1 Note „mangelhaft“ (weniger als 50 Punkte) in zwei schriftlichen Prüfungsbereichen, wenn in dem dritten schriftlichen Prüfungsbereich mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) erreicht worden ist und im Prüfungsbereich Kundengespräch, Teambesprechung mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht wurden.
- 1.2 Note „mangelhaft“ in einem schriftlichen Prüfungsbereich, wenn in den beiden übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, im Prüfungsbereich Kundengespräch, Teambesprechung mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht wurden, aber das Gesamtergebnis der Prüfung unter „ausreichend“ liegt.

#### **2. Durchführung**

Wegen der Abhängigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung vom Ergebnis des Kundengesprächs, Teambesprechung, darf die mündliche Ergänzungsprüfung erst nach dem Prüfungsbereich Kundengespräch, Teambesprechung (mündliche Prüfung) durchgeführt werden.

#### **3. Bewertung**

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### **IV. Punkte - Bewertungsschlüssel**

#### **Noten**

I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
---------------	-----------	---------------------	-------------------	-----------------	------------------

#### **Punkte**

100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0
----------	---------	---------	---------	---------	--------